

# Börsen- und Handelsteil

## Die Arbeitsbeschaffung durch die Reichsbahn-aufträge.

Die der Reichsbahn vom Reich im März angekauften 100 Millionen Reichsmark und die nachträglich noch zur Verfügung gestellten weiteren 20 Millionen Reichsmark sind nach Mitteilungen aus zuverlässiger Quelle auf vier verschiedenen Arbeitsgebieten zur Verwendung gelangt. Ein kleinerer Teil wurde dem Oberbau, ein größerer Teil den Bahnbauten und den Zug- und Stohvorrichtungen zugewandt. Endlich wurde ein Teil für Beschaffung von Fahrzeugen und für Fahrzeugverbesserungen aufgewandt. Darunter befinden sich auch die längst bestellten 127 Lokomotiven. Nachdem dieser so verteilte Betrag einen nicht unerheblichen Anteil daran hatte, daß auf gewissen Gebieten eine Arbeitsbeschaffung und ein wenn auch geringfügiger Rückgang der Arbeitslosigkeit erreicht wurde, dürfte interessieren, wie die Reichsbahn die ihr nach dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung erneut zur Verfügung gestellten 100 Millionen Reichsmark verwenden will. Wie die „D. Z.“ erzählt, wird in erster Linie eine Erweiterung der Gleisbauten, die Inangriffnahme großer Bauten, d. h. von Bahnhöfen, Werkstätten und Bahnbauten, sowie wiederum die Beschaffung von Werkstoffen und die Ergänzung und Verbesserung des Fahrzeugparks in Betracht kommen. Außerdem werden wohl auch noch Brückenbauten erfolgen. Von der Uebernahme der Großbauten, bei denen sich die Arbeitsbeschaffung in den von den Bauunternehmern zu zahlenden Löhnen auswirken wird, dürfte in hervorragender Weise die Eisenindustrie, ferner aber die Stein- und Holzindustrie und beim Brückenbau die Baumineralien Industrie. Im Verhältnis zur Vorkriegszeit erscheint der Fahrzeugpark besonders auf Mängelbedürftig. Man kann wohl annehmen, daß bei einer event. weiteren Erhöhung der Mittel diese hauptsächlich bei der Erweiterung des Fahrzeugprogramms zugute kommen. Die genannten Summen kommen für die Elektrifizierung der Berliner Stadtbahn und Ringbahn in Betracht. Denkbar wäre es, daß bei den hierzu benötigten Beträgen mit einer Inanspruchnahme seitens des Reiches zu rechnen ist. Nebenher laufen noch die für die Vollendung bereits begonnener, aber liegengelassener Bahnbauten ausgemerkten 25 Millionen Reichsmark, deren Ausgabe voraussichtlich auf drei bis vier Jahre beschränkt werden dürfte.

## Handelsvertreter ausländischer Firmen.

Von Rechtsanwalt Dr. Erwin Dirschfeld, Berlin.

Sofern eine ausländische Firma einen ständigen Vertreter im Inlande bestellt hat, wird die ausländische Firma mit dem inländischen Einkommen einkommensteuerpflichtig bzw. Körperschaftsteuerpflichtig. Diese Besteuerung sollte vielleicht die deutschen Firmen gegen Konkurrenz der ausländischen Firmen, welche mit ihren Ämtern verbunden, namentlich mit dem Sitz und der Produktion nicht im Inlande liegen, was jedoch in erster Linie als Finanzmaßnahme gedacht.

Für die Handelsvertreter hat sich jedoch die Folge ergeben, daß auf Grund dieser Vorschriften die ausländischen Firmen es sich geüben haben, im Inlande einen ständigen Vertreter zu stellen, sie haben vielmehr den ständigen inländischen Vertreter gefunden und halten sich nunmehr für die Bearbeitung des deutschen Geschäfts einen ständigen Vertreter im Auslande, nahe der deutschen Grenze, z. B. in Zürich usw. Dieser Grenzvertreter macht nunmehr vom Auslande aus die Vertretungsgeschäfte für die ausländische Firma. Infolgedessen ergibt sich, daß der vielleicht gedachte Schutz deutscher Firmen doch nicht erreicht ist, aber auch dem Risiko die Einnahme der Besteuerung des inländischen Einkommens der ausländischen Firma entgeht.

Die gedachte Vorschrift war somit ein Schlag ins Wasser; das, was beabsichtigt war, trat nicht ein, dafür aber trat ein wirtschaftlicher und auch finanzpolitischer Nachteil ein, nämlich der Fortfall inländischer Handelsvertreter ausländischer Firmen.

Es ergibt sich also nunmehr dem Risiko aus der Besteuerung des Einkommens des inländischen Vertreters einer ausländischen Firma, wenigstens soweit dieser ein solcher Inlandvertreter aus den Vertretungsbeziehungen für ausländische Firmen Einkommen erzielt hat. Der Risiko ist dadurch also vollständig gestillt und natürlich der gewünschte Handelsvertreter ebenfalls.

Infolgedessen sind auf Aufhebung dieser Bestimmung bereits erhebliche Bestrebungen im Gange gewesen, und ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen (III 1. 1100 - III R 207 vom 28. Februar 1928) hat eine vorläufige Ausdeutung der Veranlagung ausländischer Firmen angeordnet, es sei denn, daß der deutsche Vertreter „Angehöriger“ der ausländischen Firma ist.

Es geht zu hoffen, daß diese Regelung, die nur eine einseitige und unzureichende ist, nunmehr durch Wenderung des Gesetzes zugunsten der deutschen Handelsvertreter endgültig wird.

## Berliner Schluß- und Nachbörse vom 26. Juli.

Im weiteren Verlaufe der Börse stagnierte das Geschäft. Die während der ersten Stunde eingetretenen kleinen Kursgewinne gingen vielfach wieder verloren. Am Montanaktienmarkt wurden die ersten Notierungen um 1% unterschritten. Bankaktien konnten sich dagegen im ganzen halten. Die Spekulation beharrt in ihrer Reserve, da sie anhaltend in den stillen Sommertagen vor Engagements zurücksetzt. Privatbanknoten beide Sichten 4,5. Die Börse blieb ruhig bei gehaltenen Kursen und zeigte auch nachträglich keine Bewegungen. Eine Ausnahmestellung nahmen Berger-Liefbau ein. Die Inlandsanleihe über 10% höher mit 174,5 schloßen. Die Käufer sollen durch die Förderung der Tiefbauarbeiten durch staatliche Kredite (Kohlenbahn und Post) angezogen worden sein. Sonst fanden nur Bankaktien, vereinzelt Schiffahrtaktien, Montanwerte und die Reichsanleihe Beachtung. Man nannte nachträglich u. a. Vöbnitz mit 109,25, Weisenkirchen mit 150,75, Rheinshahl mit 182, Dampfer mit 144,8, Norden mit 240,25, Pansa mit 157,8, Norddeutscher Lloyd mit 142,5, Deag mit 148, Darmstädter Bank mit 170,5, Dresdner Bank mit 184.

Der Kassamarkt lag überwiegend besetzt. Die Umsätze blieben jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt. Es gemannen u. a. A. Waldschloß Welle 4, Littel & Krüger 8, Rosbaum 8,25, Wernberg 8,75, Vereinigte Glanzhaff 8,5, Segal 8,5, Habermann & Gude 2, Wölke 2, Anderlecht verloren u. a. Außerdem Sed 2, Ankerwerke 8, Wisse und Fackert Berg je 8, Dürner 8,25, Leipziger Bankaktien und Planener Kall je 1. Am Pfandbriefmarkt waren die Kurse kaum verändert.

## Frankfurter Abendbörse vom 26. Juli.

Die Abendbörse verkehrte bei festem Geschäft auf der Basis der gebotenen Nachbörsenotierungen in behaupteter Haltung. Nur in Aktienwerten entwickelten sich bei leicht gehalteneren Kursen etwas größere Umsätze. Der Schluß der Abendbörse war bei festem Geschäft ruhig. Deutsche Anleihen: 5%ige Reichsanleihe 0,508%, 8%ige Reichsanleihe 0,48, Schuldscheinsanleihe 0,4, 4%ige Preussische Konsole 0,425, 5%ige Preussische Konsole 0,46, Preussische Ralt 5, ausländische Renten: Wagbad II 10,8, Postanleihe 18,25, Administrationen: Privatobligationen: 4%ige Anstalt II 7,25, 2%ige Solong-Renten 7,12; Bankaktien: Darmstädter 170,5, Deutsche Bank Ultimo 184,25, Disconto-Gesellschaft Ultimo 150, Dresdner Bank Ultimo 182,25, Reichsbank 158,75; Schiffahrtaktien: Norddeutscher Lloyd Ultimo 142,5; Montanaktien: Deutscher Bergbau Akt. Ultimo 180,75, Weisenkirchen Ultimo 160, Dampfer Ultimo 144,25, Rheinshahl Ultimo 182,25, Vöbnitz 109,25, Laurca-Glitz 8, Industriellen: A. G. U. Ultimo 187,5, Daimler Ultimo 84,5, Leipziger Akt. Ultimo 150, Bergbauindustrie Ultimo 240, Frankfurter Maschinen 72, Wolframhütten 88,75, Ledwerke 100,5, Voennus 46, Norddeutscher Lloyd Ultimo 142,5, Siemens & Halske Ultimo 161,5, Reichsbank 170,75.

## Der entwertete deutsch-englische Handelsvertrag.

In den „Deutschen Wirtschaftsbriefen“ macht Dr. G. Hüßling folgende interessante Ausführungen:

Als am 2. Dezember 1924 nach verhältnismäßig kurzer Verhandlungszeit der deutsch-englische Handels- und Schiffsahrtsvertrag unterzeichnet worden war, hatte es den Anschein, als ob eine neue Epoche reibungsloser, wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten eingeleitet worden sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Abschluß dieses Vertrages, der — auf dem Grundlag der gegenseitigen Reichsbegünstigung aufgebaut — an die Traditionen der Handelsverträge der Vorkriegszeit anknüpfte, geeignet erschien, die Rechtssicherheit im gegenseitigen Güterverkehr wieder herzustellen. Darüber hinaus stellte er einen sichtbaren Erfolg in dem Kampfe Deutschlands dar, dem Prinzip der Reichsbegünstigung wieder allgemeine Geltung zu verschaffen.

Genau dagegen muß und ist auch bereits von der Reichsregierung im Reichstage unumwunden zugegeben worden, daß der deutsch-englische Handelsvertrag keineswegs den an ihn geknüpften Erwartungen entsprochen hat. Wie haben sich seit Inkrafttreten des Handelsvertrages die Verhältnisse entwickelt? Beim Abschluß des Vertrages bestand das englische Zollsystem lediglich aus den alten englischen spezifischen Zollsätzen und den Schlüsselindustriellen, die durch Teil 1 der Safeguarding of Industries Act von 1921 eingeführt worden waren. Die sogenannten Antidumpingzölle des Teiles 2 des letztgenannten Gesetzes waren am 1. Oktober 1924 außer Kraft getreten. Die alten englischen Vorkriegszölle betrafen auf industriellem Gebiete folgende Waren: Bier, Speisarten, Chloralkohol, Chloroform, Kinematographenfilme, Koldium, Ketcher, Spirituosen, Zucker und Zuckerwaren. Die Schlüsselindustriellen mit einem Rollback von 8% v. H. des Wertes erstreckten sich auf optische Glas, chemische Glaswaren, wissenschaftliche Instrumente, einzelne Bestandteile für Apparate der drahtlosen Telegraphie, Entzündungs- und Dauerkerzen, Kohlenstifte für Vokalampen, Schließenadeln für Wirkwaren, Wolfram und andere edle Metalle und Verbindungen derselben sowie alle synthetischen organischen Chemikalien.

Diese Liste der in England zollpflichtigen Waren hat in der Zwischenzeit Schlag auf Schlag sowohl durch Einführung neuer Zölle als auch durch Erhöhung der Zollsätze eine Erweiterung gefunden. Zunächst wurden am 1. Juli 1925 die während des Krieges im Jahre 1917 erlassenen sogenannten Mac-Kenna-Zölle mit einem 33% v. H. des Wertes betragenden Rollback auf Automobile, Motorräder, sowie Zubehör hierzu, Musikinstrumente aller Art, Uhren, Taschenuhren, wieder eingeführt. Gleichzeitig wurden neue Schutzsätze, die teils spezifische, teils Wertsätze sind, auf Seide, Kunstseide und Waren daraus eingeführt. Von demselben Zeitpunkt ab wurden — als erste auf Grund des Weichbuchs der englischen Regierung vom 8. Februar 1925 — Zölle in Höhe von 33% v. H. des Wertes auf Spitzen und Seidenröcken in Wirksamkeit gesetzt. Mit dem Weichbuche vom 8. Februar 1925 schloß sich die englische Regierung die Möglichkeit zu einem Ausbau der Schutzsätze unter einem neuen Gesichtswinkel.

Stand bis dahin das englische Zollsystem lediglich aus Finanzzöllen — auch die Mac-Kenna-Zölle und die Seidenzölle wurden der englischen Opposition als Finanzzölle schmachtend gemacht — und Schlüsselindustriellen, unter welsch letzterem Begriff die verschiedenartigen Zölle mit dem annehmlich gemeinamen Zwecke einer Vervollständigung der wirtschaftlichen Rüstung für den Kriegszustand zusammengefaßt wurden, so sollen die neuen, auf Grund des Weichbuchs einzuführenden Safeguarding-Zölle den vorübergehenden Schutz einzelner national-wirtschaftlich wichtiger Industriezweige gegen einen „unfairen“ Wettbewerb des Auslandes sichern. Durch den Appell einerseits an nationalistische Instinkte des englischen Publikums und andererseits durch die Hervorhebung des Kennzeichens einer unfairen ausländischen Konkurrenz hat die konservative englische Regierung, die bekanntlich bei den letzten Wahlen nur deshalb überraschend erfolgreich war, weil sie zum ersten Mal in der Geschichte der konservativen Partei Englands gerade auf die Wahlslogans des Zollschutzes verließ, es verstanden, sich in dem Weichbuche vom 8. Februar 1925 ein außerordentlich geeignetes Instrument für die Einführung neuer Schutzsätze zu verschaffen. Wenn das Verfahren des Weichbuchs für die Einführung neuer Zölle durch die Prüfung der Schutzanträge durch besondere Ausschüsse zunächst auch für deutsche Denkreife außerordentlich unverständlich und schwierig erschien, so hat die Erfahrung des letzten Jahres doch gezeigt, daß die englische Regierung mit den ihr angediehenen Vollmachten die Vermittlung des Schutzgedankens in einem bisher in England nie erwarteten Umfange durchzusetzen vermag. Bereits am 22. Dezember 1925 traten neue Safeguarding-Zölle in Kraft, und zwar für Messerwaren, ferner für Handschuhe und für Glasfläschchen. Die letzte, ganz außerordentliche Verschärfung der Schutzsätze in England brachte mit Wirkung vom 1. Mai 1926 die diesjährige Finanzbill. Es wurden neue Zölle eingeführt: 16% Prozent auf Fedrapier, 23% Prozent auf Kraftautomobile, Automobilbusse, Traktoren usw. sowie ihre Zubehörtteile; 30 Prozent auf Erdröhren für optische und wissenschaftliche Instrumente; 33% Prozent auf amorphe Kohle-Graphen, Molobdin und Vanadium sowie ihre Verleerungen. Der bisherige Roll von 33% Prozent für optische Gläser und Instrumente wurde auf den prozessual wirkenden Satz von 50 Prozent erhöht.

Alle diese englischen Zölle sind eingeführt worden unter der Herrschaft des deutsch-englischen Handelsvertrages, eines Vertrages, dem nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schlussprotokolls die beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der Reichsbegünstigung die „bestmögliche Auslegung“ zu geben sich verpflichtet haben. Beide Regierungen haben sich zwar im Schlussprotokoll das Recht vorbehalten, die für die Erhaltung ihrer eigenen Industrien geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, hierbei jedoch sich ausdrücklich verpflichtet, keine Zölle einzuführen, die für den anderen Vertragsstaat besonders „abträglich“ sind. Im Schlussprotokoll zum Handelsvertrage wurde ferner vorgelesen, daß bei der Einführung künftiger Zölle, soweit sie die Interessen des anderen Vertragsstaates besonders berühren, abschließende Rücksicht zu nehmen ist auf die Gegenseitigkeit und auf die Entwicklung des Handels der beiden Länder. Sämtlich waren im Schlussprotokoll die beiden Vertragsstaaten dahin übereingekommen, daß im Falle von Abänderungen des Zolltarifs im Wege von Verhandlungen bestehende Meinungsverschiedenheiten auszuheilen werden sollten. Niemand wird behaupten können, daß Wertsätze in Höhe von 33% v. H. und nunmehr sogar 50 v. H. unbedingt abträglich den Interessen desjenigen Landes sind, das an der Ausfuhr der mit diesen Zöllen belegten Ware interessiert ist. Ferner wird niemand behaupten können, daß unter den mit diesen Zöllen belegten Waren sich eine große Anzahl solcher Waren befindet, an deren Ausfuhr nach England gerade Deutschland in erster Linie beteiligt ist. Es muß deshalb gefordert werden, daß die englische Regierung sich auf diejenigen Verhandlungen mit der deutschen Regierung einläßt, zu denen sie sich im Schlussprotokoll ausdrücklich verpflichtet hat. Es wäre bedauerlich, wenn die englische Regierung sich ihrer Verpflichtung weiterhin zu entziehen veruchte und wenn erst das in Artikel 30 des Handelsvertrages vorgesehene Schiedsgericht angerufen werden müßte.

Bei der Entwicklung des deutsch-englischen Handelsaustausches wird der Beginn von Verhandlungen zwischen beiden Regierungen nicht mehr lange verzögert werden dürfen. Während die Ausfuhr englischer Waren nach Deutschland mit 1,06 Milliarden im Jahre 1925 den Stand des letzten Friedensjahres 1913 mit 1,08 Milliarden nahezu völlig erreicht hat, seien folgende Zahlen, wie weit die deutsche Ausfuhr nach England noch von dem Friedensstandpunkt entfernt ist:

1913 betrug unsere Ausfuhr nach England	1,4 Milliarden
1923 =	580 Millionen
1924 =	612
1924 =	887

In Prozenten an der Gesamteinfuhr Englands bedeutet das: Deutschland befringt 10,5 Prozent der Gesamteinfuhr Englands im Jahre 1913. Dieser Prozentfuß ist auf 2,0 im Jahre 1924 zurückgegangen und beträgt für 1925 kaum mehr als 4 Prozent, d. h. mehr als die Hälfte unserer Beteiligung an der englischen Einfuhr haben wir an andere Länder, insbesondere die englischen Dominions und die Schweiz, abgeben müssen.

Von diesem Rückgang der deutschen Ausfuhr nach England werden in der Hauptsache betroffen die deutsche chemische Industrie, die nur noch ein Drittel ihres Friedensexportes aufzuweisen hat. Besonders auffällig ist dabei, daß die Teerfarben-Ausfuhr auf ungefähr ein Sechstel zurückgegangen ist. Die Textilindustrie und die Lederindustrie hat die Hälfte ihres Exportes verloren, Metall und auf ein Drittel zurückgegangen, Maschinenbau und Elektrotechnik weisen einen Rückgang von etwa 40 Prozent auf, während sich die Ausfuhr der Papierindustrie, der Keramik und der Glasindustrie noch gehalten hat. Der Aufwand, daß auf der einen Seite England fortfährt, immer neue und höhere Schutzsätze einzuführen, während es umgekehrt in Deutschland durch die Reichsbegünstigung ohne weiteres in den Genuss aller Zollermäßigungen gelangt, die Deutschland in der Nachkriegszeit abgeschloßen und noch abzuschließenden Handelsverträge anderen Staaten einräumt, verleiht die durch den Handelsvertrag geschaffene Lage immer mehr an Gunsten Englands. Aus dem Handelsvertrage, der die Gegenseitigkeit regeln sollte, wird allmählich eine societas leonina!

Schutzsätze und Handelsbarrieren der verschiedensten Art verschärfen sich noch in ihren Auswirkungen durch die großartige Propaganda, die die englische Regierung für den Verkauf britischer Erzeugnisse entfaltet hat. Durch die Mahnung auf jedem Postkempel „British goods are best“ soll das englische Publikum vom Kauf aller fremden Erzeugnisse abgelenkt werden. Ob dieser an den Nationalismus gerichtete Appell — dem schließlich doch etwas Lächerliches anhaftet — letzten Endes bei der ganzen Zusammenkunft des britischen Reiches nicht einmal für das Mutterland selbst schädliche Folgen haben wird, ist eine Frage, die England sich selbst beantworten muß. Nicht aber England allein, sondern auch die deutsche Regierung geht es auf Grund der Vereinbarungen des Handelsvertrages an, wenn der Grundgedanke dieses Vertrages immer mehr ausgedehnt und zum Schaden Deutschlands die deutsche Ware auf dem englischen Markt systematisch verdrängt werden soll.

## Dresdner Produktendörse vom 26. Juli.

Weizen, inländischer, Weich 74 Pflogramm 822 bis 827 (829 bis 837), fest, Roggen, inländischer, Weich 71 Pflogramm 208 bis 208 (208 bis 208), fest, Wintergerste, neu 175 bis 180 (175 bis 180), abnormale, Hafer, inländischer und preussischer 214 bis 222 (217 bis 225), rubig; ausländischer 207 bis 217 (207 bis 217), rubig, Hafer, trocken 200 bis 208 (200 bis 208), abnormale, Weich, Rapolla 185 bis 190 (185 bis 190), rubig; neuer anderer Herkunft 188 bis 188 (188 bis 188), rubig; Ungarische 225 bis 225 (225 bis 225), fest, Weizen 85 bis 85 (85 bis 85), fest, Lupinen, blaue 21 bis 22 (21 bis 22), fest; gelbe 26,50 bis 26,50 (26,50 bis 26,50), fest, Winterweizen 17 bis 18 (17 bis 18), rubig, Weizenkleie 33 bis 34 (33 bis 34), fest, Gersten, kleine 30 bis 30 (34 bis 35), fest, Trodenhempel 12,50 bis 18 (12,50 bis 18), rubig, Buchweizen 19 bis 21,50 (19 bis 21,50), rubig, Roggelflocken 26 bis 26,50 (26 bis 26,50), rubig, Buttermel 18,70 bis 14,90 (18,70 bis 14,90), rubig, Weizenkleie 10,70 bis 11,80 (10,70 bis 11,80), rubig, Roggenkleie 12,90 bis 18,50 (12,90 bis 18,50), rubig, Dresdner Marken: Ralferausgabe 59 bis 54 (52 bis 54), rubig, Weizenmehl 46 bis 48 (46 bis 48), rubig, Weizenmehl 18,50 bis 19,50 (18,50 bis 19,50), rubig, Anlandmehl 1, Type 70 % 45 bis 47 (45 bis 47), rubig, Roggenmehl 0.1, Type 60 % 88,50 bis 86,50 (88,50 bis 86,50), rubig; Type 70 % 81 bis 83,50 (81 bis 83,50), rubig, Roggenmehl 18 bis 19 (18 bis 19), rubig, Feinste Ware über Notz.

Rosen, 26. Juli, 5,46 Uhr amat. Zeit. Berlin 90,48, Paris 81,24, Brüssel 190, Amsterdam 12,10,125, Mailen 147,125, Spanien 81,24, Schwed 25,12,25, Kopenhagen 18,85, Stockholm 18,16,75, Oslo 22,16, New York 48,75, Wien 84,48, Rumänien 1070, Alexandria 97,58, Buenos Aires 43,87, Potoshama 111,875, Donagosa 218,125, Schanghai 21,125, Montreal 867,125, Budapest 27,80, Prag 104,125, Barhau 43,50, Kienan 480, Oefinghau 109,125, Konstantinopel 870, Mexico 24,15, Beograd 275, Sofia 870, Rio 768, Pflanz 268, Montevideo 40,25, Beograd 275, Sofia 870, Buenos auf London 45,54.

Rennort, 26. Juli, 8.10 Uhr. Devienkurse. Berlin 28,81, London-Rabel 487,125, London 60-Tage-Befehl 487,5, Paris 247, Schweiz 19,88, Italien 829, Holland 40,19, Wien 14,12, Budapest 14,12, Prag 20,86, Belgrad 177, Oslo 22,85, Kopenhagen 20,50, Stockholm 28,78, Brüssel 282, Madrid 15,51, Buenos 45,50, Argentinien, Goldpreis 109,20, Papierpreis 40,28, Rio de Janeiro 15,10, Sofia 72, Kienan 108, Japan 47,27.

Rennort, 26. Juli, 8.20 Uhr amerit. Zeit. Devienkurse. Berlin 28,81, London-Rabel 487,125, London 60-Tage-Befehl 487,5, Paris 247, Schweiz 19,88, Italien 829, Holland 40,19, Wien 14,12, Budapest 14,12, Prag 20,86, Belgrad 177, Oslo 22,85, Kopenhagen 20,50, Stockholm 28,78, Brüssel 282, Madrid 15,51, Buenos 45,50, Argentinien, Goldpreis 109,20, Papierpreis 40,28, Rio de Janeiro 15,10, Sofia 72, Kienan 108, Japan 47,27.

Emil Hilmann Akt.-Ges., Chemnitz. Die Gesellschaft erzielte in dem am 31. März 1928 endigenden Geschäftsjahre einen Reingewinn von 72 000 Reichsmark (im Vorjahre 1. Vorj.). Daraus sollen nach dem Vorschlage der Verwaltung, wie im Vorjahre, 8% Dividende auf die Stammaktien und 10% Dividende auf die Vorzugsaktien verteilt, 16 000 (i. H. 10 000) Reichsmark der Rücklage, 5000 (5000) Reichsmark dem Unterabrechnungsfonds überwiesen und 21 000 (20 788) Reichsmark zum neuen Rechnungsjahre vertragen werden. Der Abschluß vom Warenkonto betrug im Berichtsjahre unter Berücksichtigung des Vortrages aus vorjähriger Rechnung und eines Uebertrages vom Aufwertungsrücklagekonto 648 800 (295 501) Reichsmark. Zahlungsdarlehen beanspruchten demgegenüber 430 783 (800 169) Reichsmark, Zinsen 22 226 (29 754) Reichsmark, Steuern 29 735 (26 791) Reichsmark und Abschreibungen 70 788 (82 289) Reichsmark. Wie im Bericht des Vorstandes mitgeteilt wird, konnte man den Auswirkungen der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage, den schwierigen Konjunkturverhältnissen, den hohen steuerlichen und sozialen Belastungen usw. nur durch volle und intensive Ausnutzung des Gesamtbetriebes mit dem Ziel festhalten der Umsätze begegnen. Die Reichshandelsabteilung des Unternehmens ist durch zweckmäßige Verwertung der von ihr gefertigten Waren erweitert worden und vorwärtig gekommen. Das Ungroßgeschäft erforderte angesichts des damit verbundenen Risikos erhöhte Vorsicht. Von größeren Verlusten blieb die Gesellschaft demnach. In der Bilanz ist bei den Anlagewerten als Veränderung nur die Abschreibung des Kontos Besanone von 8000 Reichsmark auf 1 Reichsmark zu bemerken. Die Aktiveverzeichnisse weiter Wertpapiere mit 4198 (1928) Reichsmark. Kaffe (Fortsetzung siehe nächste Seite.)